

Satzung über das Wappen der Ortsgemeinde Rohrbach vom 02.09.2021

Der Ortsgemeinderat Rohrbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 5 der GemO am 02.09.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt die § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt die Ortsgemeinde Rohrbach zum Führen von Wappen und Flaggen.
- (2) Wappen und Flaggen der Ortsgemeinde Rohrbach dürfen von anderen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Rohrbach verwendet werden (§ 5 Abs. 3 GemO).
- (3) Genehmigungen zur Nutzung des Wappens und der Flaggen sind nur in Einzelfällen und nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach dieser Satzung zulässig.
- (4) Diese Satzung findet auf jede Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Rohrbach in jeder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

§ 2 Beschreibung des Wappens

Das Wappen der Ortsgemeinde Rohrbach (siehe Anlage) wurde 1977 vom Landesarchiv Speyer beschrieben. Die Wappenbeschreibung lautet:

„Unter schwarzem Schildhaupt ein goldener, an der linken Flanke mit drei schwarzen Spitzen besetzter Schild, auf dessen goldenem Grund ein schwarzes Gemarkungszeichen in Form einer »8«, deren oberer Kreis nicht ganz geschlossen ist.“

§ 3 Verwendung des Wappens

- (1) Die Ortsgemeinde Rohrbach führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel. Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken, Mitteilungen, Präsentationen, Druckerzeugnissen, Fahrzeugen, sonstigen Gegenständen und zur architektonischen Gestaltung verwendet werden.
- (2) Es ist ausschließlich die in § 2 dieser Satzung beschriebenen Form des Wappens zu verwenden. Änderungen oder Ergänzungen des Wappens sind nicht gestattet.
- (3) Jegliche Abweichungen von der amtlichen Darstellung des Wappens oder Darstellungen, die verniedlichen oder verunglimpfend wirken, sind untersagt.

§ 4 Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Wappens durch Dritte darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.
- (2) Eine unberechtigte Verwendung des Wappens liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Ortsgemeinde Rohrbach in veränderter Form verwendet und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.

- (3) Verwendung ist jede Form der Abbildung.
- (4) Für eingetragene Vereine, welche zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung das Wappen der Ortsgemeinde Rohrbach in ihrem Vereinslogo führen, gilt eine Genehmigungsfiktion.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Eine Genehmigung ermächtigt den Beantragenden, das Wappen der Ortsgemeinde Rohrbach unter den Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheides zu verwenden.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim nur auf Antrag erteilt.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich oder elektronisch mit den folgenden Angaben bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim zu beantragen:
 - Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers,
 - Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die das Wappen verwenden möchte,
 - Angaben über den Zweck, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
- (4) Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (5) Die Genehmigung bzw. Versagung erfolgt gebührenfrei.
- (6) Die Genehmigung wird befristet auf die Dauer der Durchführung des beantragten Zweckes, und widerruflich erteilt.
- (7) Bei einem Widerruf der Genehmigung durch die Ortsgemeinde Rohrbach ist das Verwenden des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 6 Ausschluss der Genehmigung

Eine Genehmigung der Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Rohrbach ist ausgeschlossen, wenn

- diese durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
- die Verwendung des Wappens für politische Zwecke erfolgen soll,
- die Verwendung des Wappens überwiegend für Werbung oder Werbemaßnahmen bzw. zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen erfolgen soll,
- für einen unbeteiligten Dritten bei der Verwendung der Eindruck erweckt werden könnte, es könnte sich um eine Rechts- oder Amtshandlung der Ortsgemeinde Rohrbach handeln,
- die Art der Verwendung des Wappens oder die Umstände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwendung sitten- oder verfassungswidrig sind oder dem Ansehen der Ortsgemeinde Rohrbach schaden.

§ 7 Weiterverwendung des Wappens

- (1) Eine Weiterverwendung des Gemeindewappens liegt vor, wenn es auch nach Erfüllung des beantragten Zweckes noch genutzt wird.
- (2) Die Weiterverwendung des Wappens muss spätestens zwei Wochen zuvor entsprechend §5 Abs. 3 dieser Satzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim beantragt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. das Wappen ohne Genehmigung verwendet,
 2. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder erfüllt,
 3. trotz Widerruf der Genehmigung i.S. des § 5 Abs. 7 das Wappen weiterverwendet,
 4. die Weiterverwendung des Wappens i.S. des § 7 nicht rechtzeitig genehmigen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 09.11.2021

Thomas Kienzler
Ortsbürgermeister

Anlage



Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rohrbach, den 09.11.2021

Thomas Kienzler
Ortsbürgermeister